

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr.2 lit. b EStDV

Liebe Spender\*innen,

wenn Sie uns mit einer Summe von bis zu 300,00 Euro unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung mehr. Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung reicht es aus, wenn Sie dieses Dokument und die Buchungsbestätigung, z.B. den Kontoauszug, mit ihrer Steuererklärung dem Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe "Spende" enthalten.

Bei Spenden über 300,00 Euro ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung notwendig. Sofern uns Ihre Adresse vorliegt, stellen wir Ihnen diese automatisch aus. Selbstverständlich erhalten Sie auf Anfrage jederzeit gerne für alle Spenden eine Zuwendungsbestätigung per Post.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wiesbaden, StNr. 40 250 64961, vom 14.11.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Bei allen Fragen oder Anliegen können Sie sich jederzeit sehr gerne unter <u>vorstand@leo-hilfswerk.de</u> an uns wenden.

Wie danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Ihr Hilfswerk der deutschen Leos e.V.